

DIE LINKE im Kreistag, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales,  
Inklusion und Generationen

**Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle**  
Am Quechenhauf 18

**50259 Pulheim**

**Per E-Mail**

**Fraktionsbüro im Kreistag**

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Tel.: 02271 – 83 18 72

Fax: 02271 – 83 23 91

[linksfraktion@rhein-erft-kreis.de](mailto:linksfraktion@rhein-erft-kreis.de)

[www.linksfraktion-rhein-erft.de](http://www.linksfraktion-rhein-erft.de)

Datum  
27.01.2020

**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Generationen am 05. März 2020**

**Hier: Antrag „Keine Sanktionen für Hartz IV“**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Rolle,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, den Punkt

**„Keine Sanktionen für Hartz IV“**

in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Generationen am 05. März 2020 aufzunehmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden **Antrag**:

„Das Jobcenter wird aufgefordert, keine weiteren Sanktionen nach dem SGB II gegenüber Hartz IV-Berechtigten zu verhängen.“

**Begründung:**

Die Verhängung von Sanktionen nach dem SGB II durch das Jobcenter mit der Folge, dass nicht das menschenwürdige Existenzminimum gewährt wird, ist verfassungswidrig. Sanktionen sind zudem nachweislich völlig ungeeignet, Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verringern.

1. Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist ein Grund und Menschenrecht.

Das Bundesverfassungsgericht definiert in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – dieses Grundrecht wie folgt:

*„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem*

*Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht (...) hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar (...).“*

Dieser Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums dienen die Leistungen auf Hartz IV nach dem SGB II.

Man muss kein Jurist sein um zu erkennen, dass die Kürzung eines „Minimums“ - wie bei den Sanktionen nach dem SGB II - das „unverfügbare“ Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt. Ein Minimum kann man schließlich nicht minimieren. Die Praxis der Leistungskürzungen bei Hartz IV war daher von Anfang an grundrechts- und sozialstaatswidrig.

2. Neben den zwingenden rechts- und sozialstaatlichen Gründen zeigt auch die Erfahrung mit den Sanktionen nach dem SGB II, dass diese weder geeignet noch zweckdienlich waren oder sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu verringern.

Wie die Wirtschaftsgeschichte zeigt, ist Arbeitslosigkeit regelmäßig nicht die Folge individuellen (Fehl)Verhaltens der Arbeitslosen, sondern die Folge eines Wirtschaftssystems, das Arbeitsplätze vernichtet, wenn die Arbeitskraft von Beschäftigten nicht hinreichend profitabel eingesetzt und verwertet werden kann. Die Verantwortlichen sitzen in den Chefetagen der Unternehmen oder bei den Kapitalgebern und Investoren. Sie tragen die Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen, Arbeitsplätze aus Profitgründen wegzurationalisieren oder z.B. an personalkostengünstige Standorte zu verlagern oder leistungsgeminderte Menschen aus dem Arbeitsprozess zu drängen oder sie erst gar nicht in Arbeit kommen zu lassen. Oder sie sind verantwortlich für unternehmerische Fehlentscheidungen, die zu Insolvenz oder wirtschaftliche Krisen mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten führen.

Zum anderen gibt es auch keinerlei Fakten oder empirische Belege dafür, dass durch Sanktionen und eine repressive Praxis der Jobcenter Arbeitslose - insbesondere Langzeitarbeitslose - in wesentlichem Umfang in Beschäftigung gebracht wurden. Das Gegenteil ist der Fall. Sanktionierung, also Kürzung von Leistungen, bedeutet immer unwürdige und demütigende Behandlung. Betroffene resignieren und frustrieren. Die mit jeder Arbeitslosigkeit verbundene belastende und sozial exkludierende Situation wird lediglich verstärkt. In dieser persönlichen Verfassung können die individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt nur weiter sinken.

3. Die Sanktionsregelungen des SGB II und die Praxis von Jobcentern, Leistungen nach Hartz IV unter das menschenwürdige Existenzminimum zu drücken, sind Ausdruck einer reaktionären, die Menschenwürde missachtenden Grundhaltung. Sie gehören endlich abgeschafft.

Demgemäß sollte der Sozialausschuss den Antrag beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Hans Decruppe**  
(Fraktionsvorsitzender)

**gez. Stefanos Dulgerakis**  
(Sachkundiger Bürger)